



Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und  
Digitale Gesellschaft  
Postfach 90 02 25 · 99105 Erfurt

- **nur per E-mail** -

Sehr geehrter Herr Schmidt,

die Bestrebungen des Kommunalen Energiezweckverbandes Thüringen (KET) hinsichtlich der Gründung einer Thüringer Glasfasergesellschaft (TGG) als eigene Tochtergesellschaft zur Übernahme des geförderten Breitbandausbaus für interessierte Thüringer Kommunen begrüßen wir als Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) ausdrücklich und freuen uns über die Initiative.

Im Folgenden möchte ich Ihnen hierhingehend die Überlegungen sowie grundsätzlichen Rahmenregelungen des TMWWDG in Sachen Fördermöglichkeiten der noch zu gründenden TGG ausführen.

Die Förderfähigkeit einer landesweiten Glasfasergesellschaft als Tochtergesellschaft des KET in Form einer GmbH ist im Thüringer Landesförderprogramm Breitband (Thüringer Breitbandausbaurichtlinie vom 28.05.2019) bereits heute gegeben (siehe auch Schreiben der Thüringer Aufbaubank vom 27. Juli, 2020). Die Beratungsförderung nach Ziffer 2.4, sowie die Förderung des Ausbaus passiver Netzinfrastruktur nach Ziffer 2.2 („Betreibermodell“) steht der zu gründenden TGG unter Einhaltung der üblichen Antrags- und Bescheidungsverfahren offen. Zur Bewilligung etwaiger Anträge stellt das TMWWDG über die Thüringer Aufbaubank in diesem Jahr (für die Umsetzung von Projekten in den Jahre 2022-2025) Verpflichtungsermächtigungen in einer Höhe von zunächst bis zu 30 Mio. Euro zur Verfügung.

Der Richtlinienentwurf zum Bundesförderprogramm der „Grauen Flecken“ (Richtlinie zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland; Entwurf vom 03.12.2020) sieht einen Basisfördersatz des Bundes von 50 bis 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben vor, in Abhängigkeit der „Wirtschaftskraft“ der antragsstellenden Gemeinde. Die anteilige Finanzierung des Landes kann – unabhängig der bisherigen Regelung im sog. „Weißen Flecken“ Förderprogramm mit Bezug auf „Finanz- bzw. Wirtschaftsschwäche“ des Antragstellers – ergänzend hierzu bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben abdecken.

Für das Jahr 2021 ist – vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – zum Aufbau der Gesellschaft eine Projektförderung gemäß §§ 23,40 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) an den KET angedacht. Das besondere Landesinteresse sowie die Zweckmäßigkeit einer solchen Förderung müssen im Rahmen des Antrags und der Bescheidung unter Einhaltung der üblichen Verfahren entsprechend begründet und geprüft werden.

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Nora Anna-Margarete Simon

**Durchwahl:**  
Telefon +49 361 573711-228  
Telefax +49 361 571711 209

Nora.Simon@  
tmwwdg.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
3554/36-8-1

Erfurt  
28.01.2021

**Ministerium  
für Wirtschaft, Wissenschaft  
und Digitale Gesellschaft**  
Max-Reger-Str. 4 - 8  
99096 Erfurt

Telefon +49 361 573711-970  
Telefax +49 361 571711-990

mailbox@  
tmwwdg.thueringen.de

www.tmwwdg.de

Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Schreiben beigefügte Unterlagen nicht geklammert oder geklebt sind!

Die genannte E-Mail-Adresse dient nicht dem Empfang von Mitteilungen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur.

**Verkehrsverbindungen:**  
Straßenbahn Linie 3 und 4 (Station Ost)

Darüber hinaus stellt das TMWWDG zur Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen des geförderten Breitbandausbaus durch die zu gründende TGG, in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, eine (projektübergreifende) Zuwendung als Projektförderung gemäß Ziffer 7.2.1 des GAK-Rahmenplanes (2020-2023) in Höhe von bis zu maximal 1 Mio. Euro pro Kalenderjahr für die Jahre 2022 und 2023 in Aussicht.

Abschließend möchte ich Ihnen mitteilen, dass nach erster Prüfung durch die Bewilligungsbehörde des Bundes (atene KOM) diese dem vorgetragenen Lösungsvorschlag zur Risikoabsicherung etwaiger Rückforderungen aus dem Bundesförderprogramm Breitband wohlwollend gegenübersteht und eine Eigenkapitaleinlage in Höhe von 7,5 Prozent der Bundesfördermittel nach erster Abschätzung für angemessen hält. Zu beachten wäre, dass die entsprechenden Eigenkapitalanteile über den Zweckbindungsraum hinaus solange gehalten werden, bis die geförderten Projekte abgeschlossen sind und über mögliche Rückforderungen abschließend befunden worden ist.

Die aktuellen Planungen sehen vor, dass die Gewährleistungen der Kapitaleinlage in der TGG, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, durch das TMWWDG als Projektförderung im Sinne eines bedingt rückzahlbaren Zuschusses an den KET gemäß §§ 23, 44 der ThürLHO erfolgt. Dabei ist als Zuwendungszweck im weiteren Sinne sowohl die Förderfähigkeit der TGG im Bundesförderprogramm, als auch die Absicherung betriebswirtschaftlicher Risiken vorgesehen. Gegenständlicher Förderzweck wäre die Eigenkapitaleinlage innerhalb der TGG. Somit wäre neben der von Seiten des Bundes geforderten Haftungsmasse, zugleich etwaigen Verlustrisiken vorgebaut, sowie die Kapitalmarktfähigkeit der Gesellschaft gewährleistet.

Die Zuwendung wäre nach Abschluss aller Förderprojekte im Grauen-Flecken-Förderprogramm bei Nichtnutzung an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen. Dabei ist vorgesehen die bedingte Rückzahlung zum einen vom (Nicht-)Eintritt etwaiger Rückforderungen durch den Bund abhängig zu machen. Zum anderen von dem Ausbleiben etwaiger betrieblicher Verluste im Zuge der Breitbandförderprojekte (Überschreiten der Gewinnschwelle bei Vermarktung der Netzinfrastruktur nach Beendigung des Förderprojektes). Die detaillierten Fördermodalitäten gilt es auszugestalten und das genannte Verfahren ist vorbehaltlich einer weitergehenden Prüfung durch die zuständigen Stellen innerhalb der Thüringer Landesregierung.

Für Rückfragen stehen meine Kollegen und ich Ihnen wie gewohnt gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Dr. Cordelius Ilgmann